



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 18. Juni.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird zum Besten des Diakonissen-Mutterhauses „Bethanien“ zu Kreuzburg D.S. im Laufe des Jahres 1891 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln und zwar im Monat Juli im Kreise Neustadt D.-S. veranstaltet werden.

Die von dem Vorstand der oben bezeichneten Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 14. November d. J. Nr. 9776 oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 22. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 127. Betrifft die Ausführung des Gesetzes über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung vom 22. Juni 1889.

Bei der in einzelnen Gemeinden des Kreises stattgefundenen Revision hat sich ergeben, daß das Gesetz über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung vom 22. Juni 1889 im Allgemeinen ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Zu bemängeln war jedoch, daß die Einklebung der Marken auf die Quittungskarten und die Marken-Entwerthung vielfach noch fehlerhaft erfolgt.

In Folge dessen nehme ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß

1. nach § 109 des Gesetzes die Marken in **fortlaufender Reihenfolge** in die Quittungskarten einzukleben, also Felder der Karte nicht etwa aus dem Grunde leer zu lassen sind, weil die Versicherten in einzelnen Wochen nicht gearbeitet und daher Lohn nicht erhalten haben,
2. durch § 108 des Gesetzes Eintragungen oder Bemerkungen in oder an der Quittungskarte als unzulässig bezeichnet werden und
3. nach den Bestimmungen unter II Nr. 2 und 6 des Bundesraths-Beschlusses vom 27. November v. J., abgedruckt in der Extra-Beilage zum Stück 52 des Amtsblattes pro 1890, die Entwerthung der Marken, wenn sich Arbeitgeber oder Versicherte derselben unterziehen wollen, durch einen **wagerechten schmalen Strich**, nicht aber durch schräge Striche von Ecke zu Ecke der Marken oder durch dicke Striche, welche die Angabe der Versicherungs-Anstalt, des Geldwerths der Marke und der Lohnklasse unkenntlich machen, zu bewirken ist.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises beauftrage ich, hiervon den Betheiligten zur künftigen Beachtung bei der Marken-Verwendung und Entwerthung sofort Kenntniß zu geben, sowie außerdem auch gemäß der Kreisblatt-Verfügung vom 10. Dezember v. J. (Stück 50 Nr. 229) durch **dauernden Aus-
hang** an geeigneten Orten und in anderer ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen, daß

- a. die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten durch die Amts-Vorstände stattfindet und